

Satzung der Unabhängigen Wählerliste Fürthen

Präambel:

Die ländlichen Gemeinden stehen zukünftig vor noch größeren Herausforderungen als bisher, denn: Der demographische Wandel wird zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen und damit zum Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen führen. Eine ohnehin schlechte Finanzlage wird dadurch mehr und mehr zu einer Schieflage. Diese Schieflage trifft auf eine immer brüchiger werdende Infrastruktur, welche – verbunden mit der Gefahr eines anhaltend hohen Preisniveaus für insbesondere Energie – zukünftig kaum mehr zu unterhalten sein wird. Es entsteht ein „Bermuda-Dreieck“ aus notwendigen Steuererhöhungen, neuen Schulden und Haushaltssperren, in welchem die Attraktivität der Gemeinde Fürthen verloren gehen wird.

Um die Gemeinde für die jetzigen und für zukünftige Einwohner als attraktiven Lebensmittelpunkt langfristig auszubauen, muss dieser Entwicklung so früh wie möglich mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Fürthen will diese Maßnahmen angehen. Damit unsere Gemeinde eine Zukunft mit Gestaltungs- und Handlungsspielräumen hat; dass wir vor Ort agieren statt nur resigniert reagieren zu können.

All dies lässt sich jedoch nur erreichen, wenn alle Bürger „mit ins Boot“ genommen werden. Daher streben wir auch an, dass so viele Bürger wie möglich einbezogen werden. Hierzu wollen wir die Möglichkeiten der Teilhabe der Bürger ausbauen und eine fokussierte, faktenbasierte Kommunikation umsetzen.

§ 1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählerliste Fürthen“ (im Folgenden kurz UWF genannt)
- (2) Der Sitz der Liste ist in der Gemeinde Fürthen. Der Verwaltungssitz ist am Wohnort des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden.

§ 2 [Zweck]

- (1) Die Unabhängige Wählerliste Fürthen steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die UWF bezweckt, in der Gemeinde Fürthen eine parteipolitisch ungebundene, sachbezogene und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fürthen liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
- (3) Die UWF nimmt an den Wahlen zum Ortsgemeinderat teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste/ Kandidatinnenliste auf. Ebenso soll die UWF einen Kandidaten/ eine Kandidatin zur Wahl des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin stellen.
- (4) Die UWF wird als mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe und nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geführt (§§ 21 bis 79 BGB).

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Fürthen und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf einen formlosen Antrag. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder mit mindestens 2/3 Mehrheit-

§ 4 [Beiträge]

(1) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5 [Ende der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort.
- b) durch Streichung der Mitgliedschaft; diese erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen der UWF verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche Ansichten/ Absichten äußert oder diese mitträgt. Die Streichung wirkt mit Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das entsprechende Mitglied ist zeitnah schriftlich über den Beschluss zu informieren.
- c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 6 [Organe]

(1) Die Organe der Unabhängigen Wählerliste Fürthen sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 7 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Unabhängigen Wählerliste Fürthen. Sie tritt mindestens einmal im Laufe einer Wahlperiode zusammen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) im Turnus von 5 Jahren die Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen dabei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beschlussfassenden Versammlung,
- c) Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür von Mitgliedern gestellte Anträge vorliegen,
- d) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes.

(3) Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung im Einzelfall keine anderen Regelungen getroffen hat.

(5) Die Auflösung der UWF bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hierüber der beschlussgebenden Sitzung beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim per Stimmzettel durchzuführen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden sowie vom 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden/ der zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor per E-Mail oder Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm.

(9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens sieben Tage liegen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 50% aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.

(11) Bei einer Auflösung der UWF beschließt die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung eines vorhandenen Vermögens .

§ 8 [Der Vorstand]

(1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die UWF nach außen. Er führt die Geschäfte. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden, der/ die gleichzeitig Vertreter(in) des 1. Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden ist,

c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer (2) bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. Vorsitzende/ die erste Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.

(5) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

(6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 [Beschluss der Satzung]

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung zur Bildung der „Unabhängigen Wählerliste Fürthen durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Fürthen in Kraft.

Fürthen , den 23.06.2023

(1. Vorsitzender/Vorsitzende)